

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 10 B 13138/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Hannover,
diese vertr. d. d. Präsidenten,
Möckernstraße 30, 30163 Hannover, - 18 04 03 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Bundespolizeiverfügung
- Alkoholverbot -

- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 21. November 2014 durch
den Vorsitzenden nach § 80 Abs. 8 VwGO beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

1.

Der Antragsteller wendet sich gegen ein durch die Antragsgegnerin verfügtes Alkoholverbot.

Der in Bremen wohnende Antragsteller beabsichtigt, am 23. November 2014 das Fußballspiel von Werder Bremen beim Hamburger SV zu besuchen. Anlässlich des Fußballspiels erließ die Antragsgegnerin eine - sofort vollziehbare - Allgemeinverfügung vom 17. November 2014 zum „Alkoholkonsumverbot, Mitführverbot von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen“ u. a. auf der Bahnstrecke Hamburg - Bremen. Der Konsum von alkoholischen Getränken sei nur in den Bahnhöfen und da nur in den Geschäftsräumen der ansässigen Gewerbebetriebe zulässig.

Der Antragsteller hat gegen das Verbot Widerspruch eingelegt und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Er greife das Alkoholverbot insoweit an, als ihm der Alkoholkonsum und das Mitführen von Glasflaschen in ICE-Zügen verboten seien. In diesen Zügen realisierte sich die von der Antragsgegnerin gesehene Gefahr nicht. Der Antragsteller stellt den Antrag,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 20. November 2014 gegen die Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 17. November 2014 wird bezüglich der Strecke 2200 für die Fernverbindung zwischen Bremen und Hamburg wieder hergestellt, soweit davon das Alkoholkonsumverbot und das Mitführverbot von Glasflaschen sowie der Zugang zu den betreffenden Gleisen betroffen sind.

Die Antragsgegnerin hatte keine Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hat das Gericht eine eigene Interessenabwägung zu treffen, ob das öffentliche Interesse am Sofortvollzug eines Verwaltungsaktes so, wie es die erlassende Behörde begründet hat, oder das Interesse des Bürgers, vom Vollzug eines Eingriffs verschont zu bleiben, bis eine rechtsförmliche Entscheidung über seinen Widerspruch oder seine Klage ergangen ist, überwiegen.

Dabei spielt der voraussichtliche Ausgang der Rechtmäßigkeitsprüfung, die im vorliegenden Verfahren wegen der - auch durch die späte Antragstellung bedingten - Zeitnähe des Geltungstages des Verwaltungsaktes nur summarisch erfolgen kann, eine gewichtige Rolle bei der Beurteilung der gegenläufigen Interessen (vgl. Kopp, VwGO, 19. A., 2013, RNr. 158 ff zu § 80).

Die Verfügung ist im Hinblick auf das auch für ICE-Züge geltende Alkoholkonsumverbot und das Verbot, Glasflaschen mit sich zu führen, soweit die Strecke Bremen - Hamburg betroffen ist, voraussichtlich rechtmäßig. Jedenfalls ist bei einer Abwägung der gegenläufigen Interessen des Antragstellers und der öffentlichen Sicherheit vorliegend ein Vorrang der Gefahrenabwehr und der Verweis auf eine Klärung im Hauptsacheverfahren angemessen.

Die Antragsgegnerin durfte nach vorläufiger Betrachtung auf § 14 Abs. 1 BPolG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG als Ermächtigungsgrundlage für eine Allgemeinverfügung zurückgreifen, ohne einen Fehler bei der gewählten Handlungsform zu begehen. Durch eine solche Verfügung kann die Antragsgegnerin die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt. Mit einer Allgemeinverfügung können konkrete Gefahren abgewehrt werden, die von einem, auch nach räumlichen Kriterien festgelegten, bestimmbareren Personenkreis ausgehen (konkret-generelle Gefahr; OVG Bremen, Beschluss vom 21.10.2011 - 1 162/11 -, NordÖR 2012, 38; VG Trier, Beschluss vom 26.02.2014 - 1 L 376/14.TR juris Zitiervorschlag).

Nach § 14 Abs. 2 BPolG ist eine Gefahr im Sinne dieses Abschnitts eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die der Bundespolizei nach den §§ 1 bis 7 obliegen. Hierzu gehören die Aufgaben nach § 3 BPolG, der Bahnpolizei, d. h. die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn dienen. Dabei umfasst das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit u.a. auch die Rechte und Rechtsgütern des Einzelnen.

Der Antragsgegnerin ist es gelungen, das Vorliegen einer konkreten Gefahr durch das bloße Mitführen bzw. Konsumieren alkoholischer Getränke darzulegen, wenn auch zwischen dem Verzehr alkoholischer Getränke und etwaigen gewaltsamen Ausschreitungen regelmäßig noch ein freier Willensentschluss liegt. In derartigen Konstellationen einer mittelbaren Gefahrenursache darf ein Verhalten nur dann Anknüpfungspunkt polizeilicher Verfügungen sein, wenn es automatisch zu einem Schadenseintritt für polizeiliche Schutzgüter führt. Hier wird allerdings ein Verhalten verboten, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise in eine konkrete Gefahr mündet, also die "Gefahr einer Gefahr" begründet (OVG Schleswig, Beschluss vom 26.10.2012 - 4 MB 71/12 -, <http://www.juraexamen.info/ovg-schleswig-holstein-alkoholverbot-in-regionalzugen/>).

Zwar sind - wie von der Antragsgegnerin in ihrer Gefahrenprognose vom 20. November 2014 ausgeführt - alkoholisierte Fußballfans nicht von vornherein gefährlich oder gewalttätig. Berücksichtigt man jedoch die Erfahrungen anlässlich von Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fangruppen der beteiligten Fußballvereine des SV Werder Bremen und des Hamburger SV hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass der Konsum von Alkohol eine aggressionsfördernde Wirkung hat, die gerade in gruppenspezifischen Prozessen zu gefährlichen körperlichen Auseinandersetzungen und Sachschäden führen kann. Angesichts der Prognose der Antragsgegnerin, dass unter den ca. 1000 Werderfans ca. 260 Problemfans erwartet werden und körperliche Auseinandersetzungen - wie sie bereits bei der letzten Spielbegegnung am 21. September 2013 in Hamburg und dem Rückspiel am 1. März 2014 in Bremen erfolgten - durch den erwarteten hohen Alkoholkonsum in hohem Maße begünstigt werden, dürfte die Verhängung eines Alkoholverbots in den genannten Zügen - auch wegen der dort herrschenden Unübersichtlichkeit - zum Schutz der Mitreisenden nicht zu beanstanden sein. Soweit durch Allgemeinverfügung untersagt ist, Glasflaschen mit sich zu führen, wird dies von der „Gefahrenprognose“ dadurch gestützt, dass sie darauf verweist, dass am 1. März 2014 der Hamburger Mannschaftsbus von Bremer Fußballfans mit Glasfla-

schen beworfen wurde und es im Stadtgebiet von Bremen mehrfach zu gegenseitigen Flaschenwürfen kam (zu einem durch Allgemeinverfügung angeordneten Verbot, im Kölner Straßenkarneval 2010 Glasbehältnisse mitzuführen und zu benutzen: OVG Münster, Urteil vom 09. Februar 2012 – 5 A 2375/10 –, NVwZ-RR 2012, 470).

Selbst wenn man berücksichtigt, dass wegen der Kürze der Zeit in diesem vorläufigen Rechtsschutzverfahren keine umfassenden Ermittlungen dahingehend möglich sind, ob und in welchem Umfang sich die im Grundsatz bestehende Gefahr einer starken Alkoholisierung und der von mitgeführten Glasflaschen ausgehenden Gefahr durch mit der Bahn anreisende Fußballfans in ICE-Zügen tatsächlich realisieren wird, bleibt der Antrag auch bei einer Abwägung der Folgen, die sich im Fall einer Stattgabe oder einer Abweisung des Antrags ergäben, ohne Erfolg.

Sollte sich nach Ablehnung des Antrags die Unrichtigkeit der polizeilichen Gefahrenprognose herausstellen, hätte der Antragsteller lediglich die Einschränkung hinnehmen müssen, auf dem Weg zu dem Fußballspiel in dem von ihm gewählten Transportmittel auf den Genuss von Alkohol verzichten zu müssen. Das geringe Gewicht dieser Beeinträchtigung wird dadurch bereits relativiert, dass es dem Antragsteller freistehen würde, auf andere Art und Weise zu dem Fußballspiel zu reisen und dadurch die Einschränkung bei dem Genuss von Alkohol zu umgehen. Noch geringer trifft den Antragsteller das Verbot, Glasflaschen mit sich zu führen, das leicht durch die Benutzung anderer Verpackungen ausgeglichen werden kann. Würde dem Antrag jedoch stattgegeben und realisierten sich dann die polizeilich prognostizierten Gefahren, so ergäben sich weitaus schwerwiegendere Konsequenzen zumindest für die körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Mitreisender in der Bahn. Angesichts dessen muss das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs zurücktreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses schlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der schwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

36

- 7 -

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Kleine-Tebbe